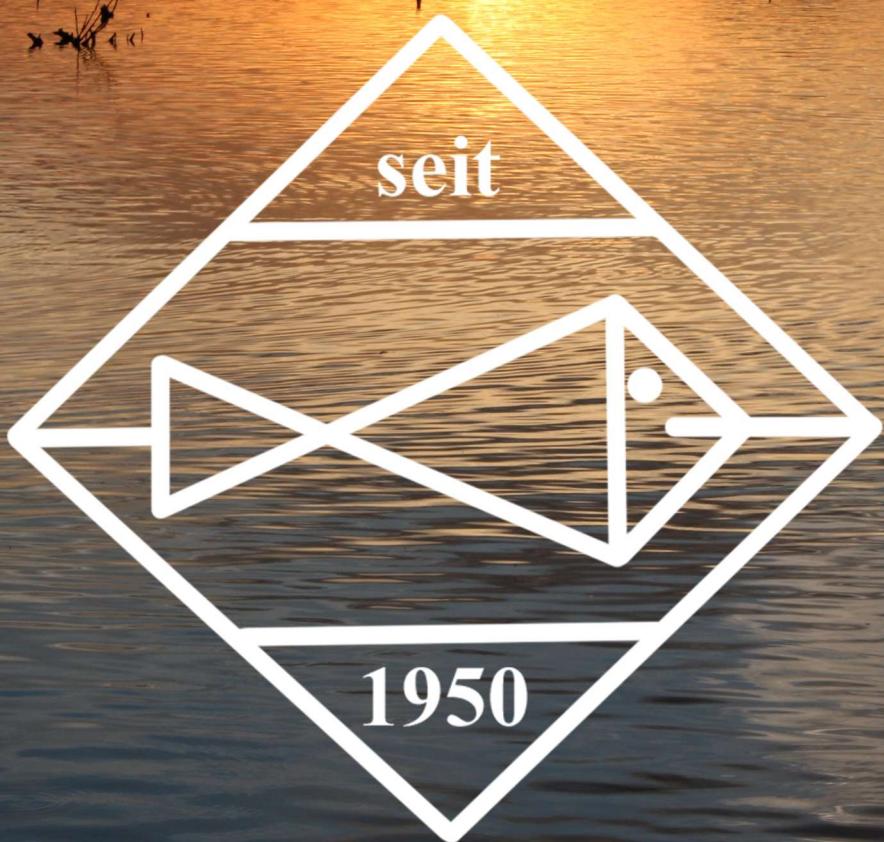


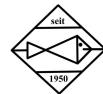


FISCHERZUNFT MÖHLIN-RYBURG



Satzungen

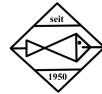
Mitgeltendes Dokument, V,
Pflichtenheft Hüttenwarthelfer



PLICHTENHEFT HÜTTENWARTHELFER

Das Pflichtenheft der Hüttenwarthelfer stellt einen integralen Bestandteil der Satzungen der Fischerzunft Möhlin-Ryburg dar.

1. Einen Einsatz pro Monat, während der gesamten Einsatzdauer, ist durch den Hüttenwarthelfer selbst zu leisten
2. Einmal pro Woche Zunfthaus kehren oder gegebenenfalls nass aufziehen
3. Mindestens 2-mal pro Woche Portemonnaie kontrollieren, Getränke, Stromgenerator Gas wenn notwendig auffüllen beziehungsweise anschliessen.
4. Im Winter ist der Kanister für Wasser im Zunfthaus zu kontrollieren und gegebenenfalls aufzufüllen
5. Rund um das Zunfthaus ist die Sauberkeit aufrecht zu erhalten oder durchzusetzen
6. Er für die Durchsetzung der Hausordnung während seines Einsatzes verantwortlich und besitzt diesbezüglich das uneingeschränkte Weisungsrecht
7. Müllkübel leeren sowie PET-Flaschensack und Leergut zur Abholung bereitstellen
8. Kontrolle der Getränke und des Verbrauchsmaterials und eventuelle Nachbestellungen dem Hüttenwart bis Montagabend melden.
9. Ist der Hüttenwarthelfer vom Dienst verhindert, so sorgt er für Ersatz und informiert den Hüttenwart.
10. Er hat sich, betreffend Abgabe von Getränken oder anderer Ware genau an die Vorschriften zu halten.



-
11. Er erstattet bei Einbruch, Diebstahl oder Beschädigungen von Zunfeigentum dem Zunfrat unverzüglich Meldung.
 12. Er ist für einen kostenoptimalen Einkauf der benötigten Getränke und Waren mitverantwortlich.
 13. Der Hüttenwarthelfer zahlt die Einnahmen, welche durch den Hüttenbetrieb entstehen, bis jeweils am letzten Werktag des Monats auf das vom Säckelmeister definierte Konto ein

Möhlin, 25.01.2025

Der Zunftmeister

André Engel

Der Statthalter

Jonas Adler

Der Säckelmeister

Nicolas Ruch

1950

seit

FISCHERZUNFT MÖHLIN-RYBURG